

## Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

### Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

#### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

**Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel)**

Adresse:

**Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz, Postfach 5815, 3001 Bern**

### Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?**

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

*Die IG Detailhandel befürwortet die Änderung der SVAV, da sie zu einer effizienteren Abgabenerhebung und einer verbesserten Interoperationalität führt. Zudem ist die vollständige Konvergenz eines funktionierenden EETS und der LSVA im Rahmen der Konzeption LSVA III (2024) anzustreben. Das EETS muss sich vorgängig allerdings in einer ca. fünfjährigen Pilotphase mit allfälligen Nachjustierungen bewährt haben.*

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?**

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

*Frage: Wieso besteht für inländische Unternehmen nicht die Möglichkeit, die Maut-Abrechnung ebenfalls mittels des EETS vorzunehmen? Parallele Strukturen bestehen mit der neuen Regelung ohnehin. Coop z. Bsp. fährt nicht oder wenig ins Ausland. Für einen CH Transporteur hingegen, der oft im Ausland unterwegs ist und das EETS bereits verwendet, dürfte eine einheitliche Maut-Abrechnung zu vereinfachten Arbeitsabläufen führen.*

**Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?**

(Art. 16 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## Beilage zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup> über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992<sup>2</sup> über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

[lsvaausland@ezv.admin.ch](mailto:lsvaausland@ezv.admin.ch)

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

---

<sup>1</sup> SR 641.207.1

<sup>2</sup> SR 642.124